

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden  
zur Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen  
vom 18. Juli 2007**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 10/08 vom 06.03.2008*

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	1
2. Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger/-innen	1
4. Zuwendungsvoraussetzungen	2
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	2
5.1 Zuwendungsart	2
5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe	2
5.3 Form der Zuwendung	2
5.4 Bemessungsgrundlage	2
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	3
7. Verfahren	3
7.1 Antragsverfahren	3
7.2 Bewilligungsverfahren	3
7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	4
7.4 Verwendungsnachweisverfahren	4
7.5 Zu beachtende Vorschriften	4
8. In-Kraft-Treten	4

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Zur Förderung der nach § 1908 f Abs.1 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) den Betreuungsvereinen übertragenen Querschnittsaufgaben können gemäß Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 14.03.1996, Nr. V1342-34-1996, auf der Grundlage von § 44 Sächsische Haushaltordnung (SäHO) Zuschüsse zu den anerkannten Personalkosten hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zu den Sachkosten gewährt werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Tätigkeit der Betreuungsvereine hinsichtlich Werbung, Gewinnung, Anleitung, Beratung und Fortbildung von Betreuern (Querschnittsaufgaben).

### **3. Zuwendungsempfänger/-innen**

Zuwendungsempfänger sind gemäß § 3 Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz (AGBtG) anerkannte Betreuungsvereine, die ihren Tätigkeitsbereich in der Landeshauptstadt Dresden haben. Betreuungsvereine, die für mehrere Verwaltungsbereiche zugelassen sind, werden entsprechend der anteiligen Tätigkeit für die Landeshauptstadt Dresden berücksichtigt.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Betreuungsverein muss seinen Beschäftigten die erforderliche Fort- und Weiterbildung gewährleisten und für eine angemessene Haftpflichtversicherung sorgen.

Der Betreuungsverein muss in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft Betreuungsangelegenheiten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 AGBtG mitwirken.

Der Betreuungsverein sichert seine Gesamtfinanzierung. Alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten sind voll auszuschöpfen.

Zuwendungsvoraussetzung ist die Beachtung und Gewährleistung des Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprinzips sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

##### **5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben in Form fester Beträge (Festbetragsfinanzierung) gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachkosten.

##### **5.2 Zuwendungshöhe**

Der Zuschuss zu den Personalkosten für maximal eine/-n vollzeitbeschäftigte/-n Mitarbeiter/-in je Verein, der/die für die Querschnittsaufgaben zuständig ist, beträgt bis zu 10 000 Euro. Die volle Summe wird bei Teilzeitbeschäftigung prozentual reduziert. Sie wird auch anteilig gekürzt, sofern der/die Querschnittsmitarbeiter/-in nicht das gesamte Förderjahr angestellt ist.

Der Zuschuss zu den Sachkosten beträgt bis zu 900 Euro.

##### **5.3 Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

##### **5.4 Bemessungsgrundlage**

Die im jeweiligen Haushaltjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel werden unter Berücksichtigung der Anzahl der Beschäftigten, der Anzahl der geführten Betreuungen und der Aktivitäten in der ehrenamtlichen Arbeit ausgereicht. Als Bemessungskriterien gelten die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Stadtverwaltung/Sozialamt als Bewilligungsbehörde obliegt es, in begründeten Fällen unter Berücksichtigung aller Umstände von den Bemessungskriterien abweichend zu entscheiden, um unbillige Härten zu vermeiden.

Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegen den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

Zuwendungen gemäß vorliegender Förderrichtlinie werden auf Antrag auf der Grundlage der Haushaltpläne der Landeshauptstadt Dresden gewährt. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine gleichzeitige Förderung durch andere Zuwendungsgeber als die Landeshauptstadt Dresden ist generell anzugeben. Nachträgliche Förderungen durch andere Zuwendungsgeber als die Landeshauptstadt Dresden sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Zuschuss wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist formlos beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen. Bewilligungen für das gesamte Kalenderjahr werden nur erteilt, soweit bei Antragstellung bereits die zu Beginn des folgenden Arbeitsjahres maßgeblichen Kriterien erfüllt sind.

Im Antrag müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. Personalkosten der Querschnittskraft  
*Der Antragsteller hat sich wahrheitsgemäß auf den für ihn gültigen Tarifvertrag zu beziehen. Die Stadtverwaltung hat das Recht der Überprüfung der Vergütung anhand der vom Verein eingereichten Stellenbeschreibung. Tarifänderungen führen nicht automatisch zu Änderungen des Förderbetrages.*
2. Sachkosten
3. Anzahl und Funktion der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. Anzahl der zum Antragsdatum geführten Betreuungen
6. Anzahl der ehrenamtlichen Betreuungen

Ein Gesamtfinanzierungsplan ist dem Antrag beizufügen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Das Sozialamt bewilligt die Zuschüsse nach Prüfung des Antrages durch schriftlichen Bescheid.

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird auf Anforderung in zwei Raten ausgezahlt.

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Ist eine städtische Förderung gewährt worden, hat der Antragsteller über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen. Den Nachweis der Verwendung hat der Zuwendungsempfänger spätestens einen Monat nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes zu erbringen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

Als Verwendungsnachweis gilt auch der Prüfvermerk der überörtlichen Betreuungsbehörde.

Bei Zweckendfremdung der bewilligten Zuwendung kann die Landeshauptstadt Dresden die Rückgabe der Zuwendung verlangen. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Antragsteller einzusehen.

Der Empfänger von Zuwendungen ist verpflichtet, den Zuwendungsgeber unverzüglich den Wegfall des Zuwendungszweckes und Änderungen zum Projekt mitzuteilen.

### **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorl. VwV zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Es gilt die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden sowie die dort aufgeführten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD).

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

## **8. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 13. Februar 2008

**gez. Dr. Vogel**  
**Erster Bürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**